

REGULATIV
FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNGEN
AN DER EIDGENÖSSISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER ABTEILUNG FÜR
FORSTWIRTSCHAFT
(vom 17. Mai 1958)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1

Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibehaft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Praktika ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

a) Mündliche Prüfung:

1. Höhere Mathematik
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie
3. Spezielle Botanik I und II
4. Vererbungslehre
5. Forstentomologie
6. Anorganische und organische Chemie
7. Wetter- und Klimalehre
8. Nationalökonomie.

b) Bewertung der Semesterarbeiten:

9. Dendrologie I und II.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht. Die Prüfung wird als bestanden erklärt, wenn sowohl das Notennittel der mündlichen Prüfung (Fächer 1—8) als auch dasjenige der Gesamtprüfung (Fächer 1—9) je mindestens 4 beträgt.

Die **zweite Vordiplompriifung** kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

a) **Mündliche Priifungen:**

1. Experimentalphysik
2. Allgemeine Geologie
3. Bodenkunde
4. Pflanzenpathologie
5. Forstliche Betriebswirtschaftslehre
6. Waldkunde I und II.

b) **Bewertung von schriftlichen Semesterarbeiten:**

1. Forstliches Rechnungswesen
2. Holzanatomie
3. Holz- und Waldmeßkunde
4. Vermessungskunde
5. Waldbau I.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht. Die Prüfung wird als bestanden erklärt, wenn sowohl das Notennittel der mündlichen Prüfung als auch dasjenige der schriftlichen Semesterarbeiten je mindestens 4 beträgt.

Art. 4

Die **Schlußdiplomprüfung** besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie umfaßt:

A. Mündliche Priifung

1. Allgemeiner Waldbau I bis III
2. Forsteinrichtung I bis III und Ertragskunde I und II
3. Forstpolitik I bis III und Forstrecht I
4. Forstliches Bau- und Transportwesen I bis III
5. Holztechnologie I und II
6. Rechtslehre und Sachenrecht
7. Eines der folgenden Fächer nach freier Wahl:
Spezieller Waldbau I und II
Ausgewählte Kapitel in Forsteinrichtung und Ertragskunde
Forstpolitik IV und Forstrecht II
Forstliches Bau- und Transportwesen IV und V
Holztechnologie III.

Die mündliche Prüfung kann frühestens zu Beginn des neunten Semesters abgelegt werden.

B. Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil umfaßt:

a) Eine **Diplomarbeit** aus folgenden Fachgebieten nach freier Wahl:

1. Waldbau (inkl. angewandte Entomologie, Phytopathologie oder Bodenkunde)
2. Forsteinrichtung, Ertragskunde oder Waldwertschätzung
3. Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstpolitik oder Forstrecht
4. Forstliches Bau- und Transportwesen (inkl. Wildbach- oder Lawinerverbau)
5. Holztechnologie.

Die Ausarbeitung der schriftlichen Diplomarbeit hat im letzten Studiensemester zu erfolgen. Das von der Abteilungskonferenz zu genehmigende Thema ist dem Kandidaten frühestens am 1. März, bzw. am 15. Juli bekanntzugeben. Der Ablieferungstermin wird von der Abteilungskonferenz festgelegt.

b) Die Bewertung von **Semesterarbeiten**:

1. Waldbau II und III
2. Forsteinrichtung
3. Forstrecht
4. Forstliches Bau- und Transportwesen
5. Lawinerverbau
6. Wildbachverbau
7. Holztechnologie.

Die Noten für die mündlichen Prüfungen und die schriftlichen Semesterarbeiten haben einfaches Gewicht. Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch den zuständigen Fachdozenten und durch einen von der Abteilungskonferenz bestimmten Korreferenten. Die maßgebende Note stellt das auf eine halbe oder ganze Note aufgerundete Mittel dar.

Die Schlußdiplomprüfung wird als bestanden erklärt, wenn das Notennittel der mündlichen Prüfung als auch dasjenige der schriftlichen Prüfung je mindestens 4 beträgt.

Art. 5

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1958 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften vom 20. Dezember 1947 aufgehoben. Uebergangsbestimmungen werden von Fall zu Fall erlassen.

Zürich, den 14. Juni 1958.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:

Der Präsident:

Pallmann

Der Sekretär:

H. Bosshardt